

Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau zum Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Dessau-Roßlau vom 20.02.2024

Der Landesrechnungshof hat im Ergebnis seiner Prüfung der EÖB in der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 104 b Abs. 4 GO LSA überwiegend Ordnungsmäßigkeit festgestellt. Insgesamt ordnet der Landesrechnungshof die Stadt bezüglich der Organisation und Durchführung des Umstellungsprozesses sowie der Qualität der Eröffnungsbilanz im Mittelfeld der von ihm geprüften Kommunen ein.

Abgesehen hiervon gab es Einzelfeststellungen, die im Bericht zu den betreffenden Bilanzpositionen dargestellt wurden.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich mit den Feststellungen, Hinweisen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes auseinandergesetzt und nimmt dazu nachfolgend Stellung. Dabei sind die im Prüfbericht aufgeworfenen Feststellungen kursiv abgebildet und die Stellungnahme der Stadt darunter ausgewiesen.

1.1.Feststellungen zum Umstellungsprozess von der Kameralistik zum NKHR

Seite 10

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, für zukünftige Projekte der Stadt dieses Planungs- und Organisationsdefizit zu beseitigen. Projekte dieser Art benötigen die entsprechende Priorität und Unterstützung der Verwaltungsspitze.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird diesen Hinweis für zukünftige Projekte dieser Art berücksichtigen. Das bedeutet, in den Fachämtern die notwendigen Kapazitäten dafür vorzuhalten und diesen Projektaufgaben die notwendige Priorität einzuräumen.

Der Grundsatz der Aktenmäßigkeit ist zu beachten und umzusetzen. Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die aufgezeigten Dokumentationsdefizite beseitigt. Ordnungsgemäße und nachvollziehbare Bewertungsakten sind Voraussetzung für die langfristige Vermögensabbildung und den Nachweis der Bilanzansätze.

Die Stadt Dessau-Roßlau verweist hier auf ihre Antworten zu den getroffenen Einzelfeststellungen.

Im Jahr 2025 liegt der Aufstellungszeitpunkt der Eröffnungsbilanz 12 Jahre zurück. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit hat die Stadt die Umsetzung dieser Aufgabe eingeordnet. Die Dokumentation der ursprünglichen Bilanzansätze entfaltet vor dem Hintergrund der erfolgten Abschreibungen und Erneuerungen nur eine geringe Steuerungsrelevanz.

Deshalb wird nach dem abgeschlossenen Aufholprozess hinsichtlich der Erstellung der Jahresabschlüsse der aktuellen Steuerung der Investitionen Vorrang vor der Aufarbeitung und Verbesserung der Dokumentation der Bewertungsakten eingeräumt.

1.2. Einsatz von Finanzsoftware

Seite 11

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Dessau-Roßlau eine Anwendungsprüfung der Buchungssoftware H&H pro Doppik nachholt und der Oberbürgermeister das Programm freigibt. Zukünftig hat die Stadt durch entsprechende organisatorische Festlegungen in einer Dienstanweisung sicherzustellen, dass die Anwendungsprüfung und die Freigabe zeitnah zur Beschaffung neuer Versionen der NKHR-Software durchgeführt werden.

Dem Hinweis des Landesrechnungshofes wird gefolgt. Eine Dienstanweisung wird auf der Grundlage des vom Landkreis Saalekreis in Zusammenarbeit mit dem Landesrechnungshof erarbeiteten Verfahrens erarbeitet. Eine Freigabe durch den Oberbürgermeister wird nachgeholt.

Auf der Grundlage dieser neuen Regelungen in der KomKBVO erfolgt zukünftig bei neuen Schnittstellen oder zusätzlichen Modulen die Dokumentation der Anwendungsprüfung.

1.3 Inventur

Seite 14

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die festgestellten Inventurdefizite spätestens mit der nächsten Inventur behoben werden. Insbesondere hat die Stadt den Grundsatz der vollständigen körperlichen Erfassung unter Wahrung der hierfür eingeräumten Fristen sowie den Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Inventur zu beachten. Nur hierdurch wird die Vollständigkeit der Folgebilanzen sichergestellt.

Die Folgeinventur sollte unverzüglich vorbereitet und durchgeführt werden. Hierfür sollte die Stadt eine separate auf ihre konkreten Anforderungen angepasste Inventurrichtlinie erstellen und durch den Stadtrat beschließen lassen, wenn Inventurvereinfachungsverfahren zugelassen werden sollen. Dies kann z. B. auch als Anlage zum Jahresabschluss erfolgen.

Aufgrund des am 24.04.2024 vom Landtag erlassenen Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts insbesondere mit der Änderung des § 102 Abs. 3 KVG LSA gültig ab 01.07.2024 mit nachfolgendem Wortlaut: „Die Kommunalaufsichtsbehörde hat beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 3 so lange zurück zu stellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres (2023) dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 übergeben wurde“, liegt der Schwerpunkt der Kapazitäten der Mitarbeitenden in der Erstellung der Jahresabschlüsse.

Mit der BV/228/2024/II-20 wurde unter Beschlusspunkt 1 zu den „Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2025 für die Stadt Dessau-Roßlau u. a. folgendes ungeändert beschlossen (Stadtrat 11.09.2024; Ja 38, Nein 0, Befangen 0):

Erleichterung lt Runderlass vom 29.05.2024 vom MI LSA: Verzicht auf die körperlichen Bestandsaufnahmen mindestens alle 5 Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der

Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.

Vorgehensweise der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau: „Das betrifft ausschließlich die beweglichen Vermögensgegenstände. Die Stadt Dessau-Roßlau wird bei den Jahresabschlüssen bis 2025 auf eine körperliche Bestandsaufnahme der beweglichen Vermögensgegenstände verzichten. Eine körperliche Bestandsaufnahme bindet Kapazitäten, die die Stadt in den Aufholprozess für die Erarbeitung der Jahresabschlüsse konzentrieren möchte. Erst für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2026 wird eine Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände erfolgen. Dabei soll die Umsetzung dieser Aufgabe mit externem Sachverstand begleitet werden.“

1.4 Bewertungsrichtlinie

Seite 16

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Dessau-Roßlau die erforderlichen Korrekturen und Ergänzungen an den Festlegungen der umfangreichen BewertRL Stadt vornimmt. Darüber hinaus sollte diese dem Stadtrat gem. § 45 Abs. 1 KVG LSA zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dies kann auch als Anlage zum Jahresabschluss erfolgen.

Die Bewertung des städtischen Vermögens erfolgte anhand der beschlossenen Verwaltungsanordnung Nr.09 - über die buchmäßige Abbildung der Entwicklung des Vermögens nach §§ 34 bis 40 KomHVO der Stadt Dessau-Roßlau sowie den dazugehörigen Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie. Es handelt sich aufgrund des Umfangs des städtischen Vermögens um ein ausführliches Regelwerk.

Die Anpassungen der Verwaltungsanordnung Nr. 09 sind erfolgt/ nicht erfolgt. Die Beschlussfassung der gesamten Bewertungs.- und Aktivierungsrichtlinie ist durch den Stadtrat mit der Jahresrechnung 2024 vorgesehen.

2. Aktivposten der Eröffnungsbilanz

2.1 Immaterielles Vermögen

Seite 16

Der Prüfbericht des RPA stellte insbesondere Inventur- und Dokumentationsdefizite für die DV-Software fest. Diese sind durch die Stadt zu beheben.

Die DV-Software umfasst zum 01.01.2013 einen Restbuchwert von 734.315,03 EUR. Dieser setzt sich aus 83 Inventaren zusammen. Da die Nutzungsdauer 5 oder 8 Jahre beträgt, ist der Buchwert der zum 01.01.2013 erfassten DV-Software bereits abgeschrieben. Der personelle Aufwand für die Überprüfung und ggf. der Vervollständigung der Dokumentationsakte, der Inventare, ist für das erwartete Ergebnis weder effizient noch sinnvoll. Auf eine Bereinigung der Dokumentationsdefizite der DV-Software wird daher verzichtet.

Das Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung der Software durch das RPA bescheinigt, dass die Bewertung im Wesentlichen ordnungsgemäß erfolgt ist. Die in der EÖB vorhandenen Werte setzen sich aus einem Teil der Erstbewertung (Dokumentation im Bewertungsordner

hinterlegt) und einem weiteren Teil der seit 2011 direkt durch die Pflichtinventarisierung aktiviert wurde (Dokumentation im H+H) zusammen. Wie benannt, handelt es sich dabei nur um Dokumentationsdefizite nicht um Fehler, die zu einem Ausweis falscher Buchwerte führen.

Seite 18

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt die Dokumentationsdefizite behebt und mindestens den Zuwendungsbescheid oder einen Auszug aus den jeweiligen Jahresrechnungen den Bewertungsunterlagen hinzuzufügt.

Zur Dokumentation der geleisteten Zuwendungen für Investitionen Dritter (Investitionsförderungsmaßnahmen) wurden digitale Bewertungsakten angelegt. Diese enthalten das jeweilige Inventarblatt sowie den Anlagennachweis für 2013 mit dem Ausweis des Restbuchwertes zum 01.01.2013 und der Abschreibungsbeträge sowie deren Berechnung. Als Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten hierfür dienen Auszüge der jeweiligen Jahresrechnung der Stadt Dessau-Roßlau.

Die vorliegenden Bewertungsakten wurden bzw. werden dahingehend ergänzt. Soweit sich aus dieser Überprüfung Veränderungsbedarf ergibt, wird dieser als Korrektur zur Eröffnungsbilanz erfasst.

2.2. Sachanlagevermögen

2.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Seite 20

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadt die Bewertungsakten um die erforderlichen Angaben und Nachweise vervollständigt, sodass deren Nachvollziehbarkeit auch zu einem späteren Zeitpunkt gewährleistet ist.

Das betraf im Einzelnen:

- 0211 Grünflächen Streuobstwiese Großes Loos 89.380 EUR,

Der Restbuchwert von 89.380,84 EUR gehört zu dem Festwert „Aufbau Streuobstwiese Großes Loos“ (0212). Der Grund und Boden (0211) „Grünfläche Streuobstwiese Großes Loos“ wurde zum 01.01.2013 mit 247.383,00 EUR bewertet. Hierfür wurde eine Übersicht des Restbuchwertes zum 01.01.2013 ergänzt. Des Weiteren wurden der Bewertungsakte die Auszüge aus den Jahresrechnung der Jahre 1996 bis 2010 als Nachweis für die erhaltenen Fördermittel zur Maßnahme beigefügt. Der Hinweis des Landesrechnungshofs zur nicht ordnungsgemäßen Berücksichtigung der Erschließungsbeiträge zum Grund und Boden wurde berücksichtigt. Der Erschließungsbeitrag wurde ausgebucht. Es erfolgte eine Korrektur zur Eröffnungsbilanz sowie die Ergänzung der dazugehörigen begründenden Unterlage in der Bewertungsakte.

- 0231 Gehölzflächen Waldesruh Roßlau 125.670 EUR,

Ein Nachweis, dass es sich bei der Gehölzfläche zum EÖB-Stichtag um ein Grundstück im Gewerbegebiet der Stadt handelte, wurde ebenso hinzugefügt, wie eine Übersicht des Restbuchwertes zum 01.01.2013. Auf die Ergänzung eines Inhaltsverzeichnisses und der

Seitenzahlen wurde verzichtet, da es für die Bewertung des Vermögensgegenstandes nicht wesentlich ist.

- 0281 Sonderflächen	historische Landebahn Westteil 1 EUR und
----------------------	--

Auf dem Grund und Boden des Standorts 000474 „GuB Denkmal Historische Landebahn Westteil, Kleinkühnau“ befindet sich entsprechend der Mitteilung des Fachamtes, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Sachgebiet untere Denkmalschutzbehörde die „Alte Landebahn“ welche Bestandteil des „Junkers-Flugplatzes“ ist, welcher gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA als Baudenkmal im Denkmalverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau erfasst ist. Diese Information wurde in der Bewertungsakte ergänzt. Ebenso wurde zusätzlich zu der Inventarisierung des Grund- und Bodens das „Denkmal Historische Landebahn Westteil Kleinkühnau“ mit einem Erinnerungswert von 1 EUR auf dem Standort hinzu gefügt. Das Inventarblatt liegt den Bewertungsunterlagen bei. Eine Grundstücksübersicht lag den Bewertungsunterlagen bei. Diese wurde noch durch Auszüge der dazugehörigen Flurstücke komplettiert. Diesen ist zu entnehmen, dass die Stadt Dessau-Roßlau lt. ALB Eigentümer des Grundstücks ist.

- 0291 sonst. Flächen	Vermarktungsfläche Flugplatz 1.609.920 EUR.
-----------------------	---

Der Beleg (Auszug B-Plan 121F) für die Zuordnung zur Gewerbefläche wurde ebenso wie die Auszüge aus den Jahresrechnung der Jahre 1997 bis 2000 als Nachweis für die erhaltenen Fördermittel zur Maßnahme ergänzt.

Laut dem Stadtratsbeschluss vom 29.03.2000 werden die Vermarktungsflächen mit dem vollen Bodenrichtwert, der dem marktüblichen Verkaufspreis von 10 EUR/qm entspricht bewertet. Die Kosten aus der Jahresrechnung für den Ankauf der Grundstücke werden somit durch den Bodenrichtwert/ Verkaufspreis abgedeckt.

Die Dokumentationsdefizite der Bewertungsakten der benannten Stichproben unbebauter Grundstücke wurden wie beschrieben behoben. Die unbebauten Grundstücke umfassen zum 01.01.2013 einen Restbuchwert von 66.263.662,35 EUR. Dieser setzt sich aus über 2000 Bewertungsakten (unterteilt nach Standorten¹ in den einzelnen Konten und Unterkonten) zusammen. Der personelle Aufwand für die Überprüfung und ggf. der Vervollständigung aller Dokumentationsakten wegen möglicher Dokumentationsdefizite der einzelnen Standorte ist im Verhältnis für das erwartete Ergebnis weder effizient noch sinnvoll. Auf eine Überprüfung der weiteren Bewertungsakten wird daher verzichtet.

Seite 20

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt ihre Festlegung zur Bewertung von Grundstücken in Erschließungs- und Gewerbegebieten unter Beachtung des Bau- und Zuwendungsrechts entsprechend den Bilanzierungsempfehlungen anpasst.

Wie der Landesrechnungshof geschrieben hat, handelt es sich um eine Bilanzierungsempfehlung ihrerseits. Die Stadt Dessau-Roßlau bleibt bei der Vorgehensweise, die sie in Nr. 7.1.2 Anlage 17 zur VAO 09 festgelegt hat. Diese entspricht, wie vom Landesrechnungshof ebenfalls festgestellt der Vorgabe in Nr. 5.2 e) BewertRL LSA.

Das Land Sachsen-Anhalt hätte mit seiner Bewertungsrichtlinie entsprechende Vorgaben an die Kommunen machen können. Es hat es dabei belassen Gewerbegebiete mit dem Bodenrichtwert zu bewerten.

¹ Auf einem Standort können mehrere Anlagegüter aktiviert sein.

Die Bewertungsakten (für Grundstücke in Erschließungs- und Gewerbegebieten) sind um die erforderlichen Unterlagen, insbesondere zur Kalkulation des Verkaufspreises, zu ergänzen. Weiterhin sollte die Stadt die Wertansätze für die Grundstücke überprüfen und ggfs. korrigieren.

Bezugnehmend auf die vorherige Begründung unsererseits zu den Anmerkungen von Seite 20 werden keine Ergänzungen diesbezüglich vorgenommen.

2.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unabhängig hiervon stellte der Landesrechnungshof folgende Dokumentationsmängel fest, die die Nachvollziehbarkeit der Erfassung und Bewertung teilweise einschränken:

- *Gemäß Anlage 19 BewertRL Stadt erfolgten Vor-Ort-Begehungen im Zuge der Gebäudebewertung. Entsprechende Begehungs-/Erfassungsprotokolle waren nicht Bestandteil der Bewertungsakten. Somit fehlten Nachweise über die erforderliche Ersterfassung der Gebäude.*

Im Rahmen der Erstbewertung haben die Fachämter zur Orientierung eine Gebäudeliste mit der in ihrer Zuständigkeit liegenden Gebäude zur Verfügung gestellt. Anschließend wurde in der Jahresrechnung der Stadt Dessau-Roßlau überprüft, ob Anschaffungs- und Herstellungskosten für die einzelnen Gebäude vorliegen. War dem so, haben die zuständigen Mitarbeiter selbst die Schadensermittlung durchgeführt.

Bei den Gebäuden für die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, fand das Sachwertverfahren Anwendung. Hierfür fand eine erste Vorortbegehung statt, um die Gebäude in „Pakete“ einzuordnen, die von Ingenieuren bewertet werden sollten. Entsprechend der Bewertungsakte sind Erfassungsberichte zur Außenanlage oder zum Gebäude abgelegt worden. Allerdings nur, wenn es auch notwendig war, gesondert Bemerkungen zu notieren, diese bestand nicht in jedem Fall.

- *Vielfach fehlten Angaben zum Objekt und Unterschriften.*

Die Gebäude wurden mit ihren Unternummern je Standort erfasst und dokumentiert. Das Versäumnis von Unterschriften kann nicht mehr nachgeholt werden.

- *Bei den im Sachwertverfahren bewerteten Gebäuden d) bis f) fehlten die Begründungen für die Anwendung des Sachwertverfahrens, gleichfalls bei den Bewertungen der Gebäude g) bis i) mit 1 Euro.*

In der Anlage 19 zur VAO 09 „Bebaute Grundstücke und Gebäude“ ist unter 9.2.2.3 Sachwertverfahren geregelt, dass wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar oder der Erwerb oder die Herstellung des Gebäudes vor dem 01.01.1991 lag, die Bewertung des Gebäudes anhand des Sachwertverfahrens durchzuführen ist. Da die Gebäude d) bis f) lt. Bewertung ein Anschaffungsdatum vor dem 01.01.1991 haben, fand somit die Bewertung lt. Sachwertverfahren statt. Da es klar in der Richtlinie geregelt

ist, wurde darauf verzichtet, in jede Bewertungsakte eine Begründung diesbezüglich einzufügen.

Bei den Gebäuden g) bis i) wurde in den Bewertungsvorschlägen der einzelnen Standortakten erläutert, warum die Gebäude mit einem Erinnerungswert von 1 EUR bewertet wurden.

- *Lt. Einzelnachweis buchte die Stadt für das Gebäude Rathaus Altbau im Jahr 2011 Wertänderungen/ Pflichtinventarisierungen. Erläuterungen, worum es sich dabei handelt, konnte den Unterlagen nicht entnommen werden.*

Die dem Landesrechnungshof vorgelegten Rechnungen weisen aus, dass es sich dabei um Kosten für die Heizungsanlage handelt.

- *Die Bewertungsakten enthielten nicht alle notwendigen Angaben. U. a. fehlten in den Akten der Wert des Gebäudes zum EÖB-Stichtag sowie Begründungen, weshalb aufgeführte Sanierungsmaßnahmen nicht zu nachträglichen AHK führten.*

Die Bewertungsakten der Stichproben aus dem Bereich bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte wurden wie folgt ergänzt:

d) Rathaus Altbau

- Entscheidung zur Bewertung des Gebäudes „Rathaus Altbau“ per Sachwertverfahren“ sowie Begründung, weshalb aufgeführte Sanierungsmaßnahmen nicht zu nachträglichen AHK führten,
- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 vom Gebäude und den dazugehörigen Sonderposten und
- Die über die Pflichtinventarisierung in 2011 verbuchten Rechnungen.

e) Südschwimmhalle

- Entscheidung zur Bewertung des Gebäudes „Südschwimmhalle“ per Sachwertverfahren“ sowie Begründung, weshalb aufgeführte Sanierungsmaßnahmen nicht zu nachträglichen AHK führten,
- Auszüge aus der Jahresrechnung 1995 und 1996 über die erhaltenen Fördermittel und
- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 vom Gebäude und den dazugehörigen Sonderposten.

f) Sekundarschule „Am Rathaus“

- Entscheidung zur Bewertung des Gebäudes „Sekundarschule „Am Rathaus““ per Sachwertverfahren“ sowie Begründung, weshalb aufgeführte Sanierungsmaßnahmen nicht zu nachträglichen AHK führten,
- Auszüge aus der Jahresrechnung 1994 und 1996 über die erhaltenen Fördermittel und
- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 vom Gebäude und dem dazugehörigen Sonderposten.

g) Schloss Georgium

- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 vom Gebäude.

h) Rosenhof 4 und 6-7

- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 vom Gebäude.

i) Kita Pustebume

- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 vom Gebäude.

*Insbesondere die Bewertungsakte des **Gebäudes Sekundarschule „Am Rathaus“** war nicht schlüssig:*

- *Die Bauschäden waren nicht in der Bewertungsrechnung aufgeführt.*

Die Dokumentation der Bauschäden sowie die dazu gehörige Abschlagsrechnung (Schadentabelle) ist in unseren Unterlagen vorhanden und lag dem Landesrechnungshof vor.

- *Die Zuweisungen des Landes waren nicht dokumentiert (vgl. Pkt. 3.1).*

Die Auszüge aus der Jahresrechnung wurden der Bewertungsakte beigelegt.

- *Der Ermittlungsbogen für den Ausstattungsstandard enthielt keine Unterschrift, so dass nicht erkennbar war, wer die Erfassung durchgeführt hat. Die Einschätzung „einfach“ hinsichtlich des Ausstattungsstandards ließ sich aufgrund fehlender erläuternder Angaben nicht nachvollziehen.*

Dieser Sachverhalt wird bestätigt und kann nicht nachträglich geheilt werden.

Seite 23

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die festgestellten Dokumentationsdefizite behebt. Die Bewertungsakten sind zu überarbeiten und um alle erforderlichen Unterlagen, Angaben und Begründungen, die für eine sachliche und rechnerische Nachvollziehbarkeit der Wertansätze erforderlich sind, zu ergänzen.

Die Dokumentationsdefizite der Bewertungsakten der benannten Stichproben bebauter Grundstücke wurden wie beschrieben behoben. Siehe auch die Aussagen bezogen auf die Feststellungen Seite 22. Die bebauten Grundstücke umfassen zum 01.01.2013 einen Restbuchwert von 222.055.446,11 EUR. Dieser setzt sich aus über 400 Bewertungsakten (unterteilt nach Standorten² in den einzelnen Konten und Unterkonten) zusammen. Der personelle Aufwand für die Überprüfung und ggf. der Vervollständigung aller Dokumentationsakten wegen möglicher Dokumentationsdefizite der einzelnen Standorte ist im Verhältnis für das erwartete Ergebnis weder effizient noch sinnvoll. Auf eine Überprüfung der weiteren Bewertungsakten wird daher verzichtet.

² Auf einem Standort können mehrere Anlagegüter aktiviert sein.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt - zunächst beginnend für die Vermögensgegenstände mit zu korrigierenden Wertansätzen - die historischen AHK berechnet oder sachgerecht schätzt, als AHK in die Anlagenbuchhaltung aufnimmt und diese somit korrigiert.

Zum 01.01.2013 setzt sich der Wert der Anlagegüter aus dem Restbuchwert oder Zeitwert zu diesem Stichtag zusammen. Es spielt hierbei keine Rolle, ob es sich um ein Anlagegut mit „historischen“ Anschaffungs- und Herstellungskosten handelt, oder um eines das mit einem Zeitwert in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurde.

Der Landesrechnungshof fordert hier von der Stadt, dass diese schrittweise bei **allen** Vermögensgegenständen die historischen Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Vermögensgegenstandes ermittelt. Diese liegen bisher nur bei den Vermögensgegenständen vor, für die Anschaffungs- und Herstellungskosten Bewertungsgrundlagen waren.

Eine Überprüfung und diesbezügliche Anpassung aller betroffenen Wertansätze stellen einen erheblichen Aufwand dar, der unserer Meinung nach nicht wirtschaftlich ist. Außerdem wäre zum Einpflegen der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten die kostenpflichtige Unterstützung des Softwareanbieters notwendig. Deshalb übersteigt der geforderte Aufwand den Nutzen, der aus den daraus resultierenden Auswertungen gewonnen werden kann bei weitem.

Darüber hinaus wird seitens der Stadt eingeschätzt, dass diese Information in der Anlagenübersicht für die Stadt eine sehr untergeordnete bzw. keine Steuerungsrelevanz besitzt. Dem sei noch hinzuzufügen, dass mit der fortschreitenden Erneuerung des Anlagevermögens diese Diskrepanz immer geringer wird.

Nichtberücksichtigung von nachträglichen AHK und unzulässige Rückindizierung der Sonderposten

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt den Vorrang von AHK bei der Bewertung ihrer Gebäude beachtet. Die Sanierungsmaßnahmen sind als Investition zu betrachten, wenn Fördermittel dafür eingesetzt wurden und die Sanierungsmaßnahme zu einem nachhaltig höherwertigen Zustand führt. Auch dürfen die Fördermittel nur für diesen Fall als Sonderposten passiviert werden. Eine Rückindizierung für (nachträgliche) AHK und Sonderposten kommt hierbei nicht in Betracht.

Entsprechend der Anlage 19 (Punkt 9.2.2.3) der VAO 09 wurde festgelegt, dass bei Gebäuden, die vor 1991 erbaut wurden, das Sachwertverfahren (Ersatzbewertung) zur Anwendung kommt.

Beim Sachwertverfahren wurde das Objekt nach seinem aktuell (2010 – 2018) vorliegenden Zustand begutachtet und bewertet. Die **davor** erfolgten Sanierungs- und Teilsanierungsausgaben sind über den ermittelten Ausstattungsstandard in das Bewertungsergebnis eingeflossen, die zu höheren Herstellungskosten nach NHK 2000 führten. Somit wurden die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Maßnahmen nicht nochmals einzeln als Investition auf das Objekt aktiviert. Dies entspricht auch den getroffenen Festlegungen zur Erstbewertung durch die Stadt (Anlage 19, Punkt 9.2.3. zur VAO 09).

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Zuge der Evaluierung der Vorschriften zum NKHR für eine Rückindizierung eingesetzt, um

- Gebäudewerte für die Vergangenheit zu ermitteln, welche mit den Gebäudewerten nach Anschaffungs- und Herstellungskosten vergleichbar sind,
- Buchverluste und damit außerordentliche Abschreibungen bei der Veräußerung zu Verkehrswerten zu vermeiden,
- Widersprüche in der Bewertungsrichtlinie des Landes zu beseitigen,
- einheitliche Bewertungsmaßstäbe im Vergleich zu anderen Bundesländern herzustellen sowie
- Die zukünftige Abschreibungshöhe im doppelten Rechnungswesen an den realistischen Bedarf anzupassen, um damit den Haushaltsausgleich nicht zu erschweren. Dies wiederum war auch das Ziel der Landesregierung in der Koalitionsvereinbarung.

Die Rückindizierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die der Sonderposten sind in Anlage 19a zur VAO 09 geregelt.

Der Erlass vom 29.02.2012 sieht eine modifizierte Rückindizierung vor. D.h., dass die Kosten sämtlicher in der Lebensdauer eines Gebäudes erfolgten Sanierungsmaßnahmen auf den jeweiligen Sanierungszeitpunkt zurück zu indizieren sind. Diese modifizierte Rückindizierung erscheint aus den nachfolgenden Gründen kaum praktikabel:

- Es sind keine bzw. kaum Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden vor dem Jahr 1991 bekannt. Eine separate Rückindizierung der dadurch entstandenen Kosten ist nicht möglich.
- Sanierungen, welche seit 1991 erfolgten, wurden im Rahmen des Ersatzwertverfahrens wertmäßig durch einen Modernisierungsgrad, einer darauf basierenden modifizierten Restnutzungsdauer sowie eines verbesserten Ausstattungsstandards bereits berücksichtigt.
- Insbesondere bei an Dritten verpachteten Objekten (z.B. Sportstätten) sind die Kosten der Sanierungen nicht bzw. kaum zu ermitteln gewesen.

Aus den o. g. genannten Gründen wird die Rückindizierung einzelner in der Lebensdauer eines Gebäudes durchgeführten Sanierungsmaßnahmen auf den jeweiligen Sanierungszeitpunkt nicht vorgenommen. Im Gegensatz zum Erlass hat die Stadt Dessau-Roßlau daher nur eine einfache Rückindizierung vorgenommen.

Die erhaltenen Zuweisungen (Sonderposten) für Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden nach 1991 wurden entsprechend der Jahresrechnungen in absoluter Höhe den Buchwerten der ersatzbewerteten Gebäude „entgegengesetzt“. Dadurch werden Belastungen der Ergebnisrechnung durch die Abschreibungen mittels Erträge aus der Auflösung der Sonderposten abgemildert. Da nunmehr die Ersatzwerte der Gebäude rückindiziert wurden, war auch eine Anpassung der Sonderposten notwendig. Dazu wurde der Fördersatz aus der Ursprungsbewertung ohne Rückindizierung ermittelt. Auf der Basis des rückindizierten Gebäudewertes sowie des Fördersatzes wurde die neue Höhe des Sonderpostens ermittelt.

Eine Änderung wird daher nicht in Betracht gezogen.

Die betreffenden Bewertungen der im Sachwertverfahren bewerteten Gebäude insgesamt sind zu überprüfen und ggfs. zu überarbeiten.

Die Festlegungen zur Gebäudebewertung im Sachwertverfahren hat die Stadt an die Bewertungsvorgaben des Landes anzupassen. Insbesondere betrifft dieses die Kriterien für die Abgrenzung von (nachträglichen) AHK zu Instandhaltungsaufwendungen im Sinne des RdErl. MI vom 12.01.2011.

Entsprechend der Anlage 19 (Punkt 9.2.2.3) wurde festgelegt, dass bei Gebäuden, die vor 1991 erbaut wurden, das Sachwertverfahren (Ersatzbewertung) zur Anwendung kommt. Die vorgefundenen Teilsanierungsausgaben sind entsprechend über den Ausstattungsstandard berücksichtigt, wonach höhere Herstellungskosten nach NHK 2000 resultierten. Somit werden nicht alle in der Jahresrechnung ausgewiesenen Maßnahmen einzeln als Investition verbucht. Genauso konnten Maßnahmen die der Instandhaltung dienen den Ausstattungsstandard positiv beeinflussen. Eine diesbezügliche Trennung ist unlogisch.

Der RdErl. MI vom 12.01.2011 ist Bestandteil der Anlage 13 zur VAO 09 und wird daher auch berücksichtigt:

„Betragsmäßig wesentliche Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen, die nach handels- und steuerrechtlicher Rechtsauslegung Erhaltungsaufwand darstellen würden, sind dann als Investition zu betrachten und daher als Herstellungskosten anzusetzen,

1. *wenn die Kommune für die Maßnahme*
 - a) *Zuwendungen erhält oder*
 - b) *zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken erhält oder*
 - c) *Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erheben kann und*
2. *wenn die Maßnahme in wesentlichen Teilen im Vergleich zur vorhandenen Situation zu einem nachhaltig höherwertigen Zustand führt. Wesentliche Kriterien hierfür sind der Umfang bezogen auf das Objekt, verbesserte Nutzungsmöglichkeiten oder verlängerte Nutzungsdauern.*

Geringfügige Reparatur-, Ausbesserungs- oder Auswechslungsarbeiten sind jedoch weiterhin als Erhaltungsaufwand zu behandeln.“

2.2.3 Infrastrukturvermögen

Straßen

Seite 28/ 29

Dokumentationsdefizite bei den Akten zur Straßenbewertung

Es fehlte ein strukturierter Aktenaufbau, z. B. ein Inhaltsverzeichnis. Insgesamt waren die Bewertungsakten für die Straßen für den Landesrechnungshof nur eingeschränkt nachvollziehbar. Nur durch intensives Aktenstudium und Berechnungen ließen sich die Werte aus der EÖB nachvollziehen. Die Bewertungsakten wiesen beispielhaft folgende weitere Dokumentationsdefizite auf:

- *Bei den mit AHK bewerteten Straßen fehlten Protokolle über eine Vor-Ort-Begehung als Nachweis der körperlichen Erfassung. Gemäß Anlage 21 der BewertRL Stadt fand eine Vor-Ort-Begehung von Straßen nur für die im Ersatzwertverfahren bewerteten Straßen mit Herstellungsjahr vor 1991 statt. Dieses widerspricht dem Grundsatz der körperlichen Erfassung körperlicher Vermögensgegenstände gemäß § 32 KomHVO. Die Stadt hat daher ihre Erfassungsvorgabe in Anlage 21 der BewertRL Stadt anzupassen. Außerdem war nicht ersichtlich, wie diese Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt wurde.*

Das Dokumentationsdefizit – nicht vorhandene Inhaltsverzeichnisse bei den Bewertungsakten der Standorte des Infrastrukturvermögens – wird nicht bereinigt. Es wird als unwesentlich betrachtet, da es auf den ermittelten Buchwert keinen Einfluss hat.

Bei den abgeforderten Stichproben handelt es sich teilweise um Bewertungsakten mit komplexeren Sachverhalten, deren Nachvollziehbarkeit trotzdem gewährt ist.

Die Vorgehensweise der Vor-Ort-Begehung bei den ersatzbewerteten Straßen steht in der, Ihnen zur Verfügung gestellten, Anlage 21 zur VAO 09 auf den Seiten 5 und 6 beschrieben. Mangels vorliegender Kenntnisse über die tatsächlichen Baujahre und Restnutzungsdauern erfolgte die Bewertung wie folgt: Im Rahmen der Vor-Ort Begehung wurde der Zustand des Straßenbelags der Fahrbahn gemäß dem „Ermittlungsbogen Straßenzustand und Restnutzungsdauer“ ermittelt. Bei Zweifeln bei der Einschätzung der Schadenshöhe ist das jeweils schlechtere Schadensmerkmal anzunehmen. Anhand der Qualitätsstufen wurden Straßenschäden entsprechend wertmindernd berücksichtigt.

Eine Anpassung der Richtlinie in Bezug auf eine Vor-Ort Begehung für Straßen, die mit Anschaffungs- und Herstellungskosten erfasst wurden, erfolgt nicht. Zum heutigen Zeitpunkt entspricht eine Vor-Ort Begehung weder dem Bild des tatsächlichen Zustandes zum 01.01.2013 noch ist der Aufwand gerechtfertigt. Die mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewerteten Straßen wurde mit ihrer Nutzungsdauer erfasst und werden entsprechend ihrer Restnutzungsdauer abgeschrieben. Bei der Annahme eines normalen Verschleißes kann unserer Meinung nach in diesem Fall auf eine Vor-Ort Begehung verzichtet werden. Aufgrund durchgeführter Instandhaltungsmaßnahmen wurden außerplanmäßige Abschreiben, die in diesem Fall zum tragen kommen würden, bisher nicht vorgenommen.

- *Bei allen geprüften Straßenbewertungen fehlten die Berechnungen zur Abschreibung. Um diese überprüfen zu können, mussten durch den Landesrechnungshof eigene Berechnungen durchgeführt werden.*

Die Berechnung der Abschreibung wurde in den Bewertungsakten der geprüften Straßen ergänzt.

- *Um den bilanzierten Betrag für den Grund und Boden der Roßlauer Allee nachzuvollziehen, wurde dem Landesrechnungshof ein Vorschlag für die Bewertung mehrerer Straßen des Innenstadtbereiches Nord und Mitte zur Verfügung gestellt. Der Gesamtbetrag für die Roßlauer Allee setzte sich aus mehreren Einzelbeträgen zusammen. Der Nachweis der Einzelbeträge erfolgte über mehrere Notarverträge für verschiedene Flurstücke, in denen die aufgeführten Einzelbeträge nicht gekennzeichnet waren. Die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtbetrages konnte der Landesrechnungshof auf dieser Grundlage in vertretbarer Zeit nur eingeschränkt nachvollziehen. Eigentumsnachweise (z. B. Grundbuchauszüge) waren nicht Bestandteil der Dokumentation.*

Die Grundbuchauszüge wurden der Bewertungsakte beigelegt.

Durch den in der Akte beigelegten Bewertungsvorschlag ist ersichtlich, mit welchem Notarvertrag welches Flurstück erworben wurde, welche Flurstücke und somit welches Grundstück die Roßlauer Allee bilden. Die benannte eingeschränkte Nachvollziehbarkeit kann unsererseits somit nicht nachvollzogen werden.

Seite 29

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die festgestellten Dokumentationsdefizite behebt. Die Bewertungsakten für die Straßen sind zu überarbeiten und um alle erforderlichen Unterlagen, Angaben und Begründungen, die für eine sachliche und rechnerische Nachvollziehbarkeit der Wertansätze erforderlich sind, zu ergänzen.

Die Dokumentationsdefizite der Bewertungsakten der benannten Stichproben zur Straßenbewertung wurden behoben. Die folgenden Unterlagen wurden ergänzt:

a) Zerbster Straße

- Auszüge aus der Jahresrechnung 2002 bis 2008 über die erhaltenen Fördermittel,
- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 von der Fläche Parkplatz Zerbster Straße sowie der dazugehörigen Investitionspauschale GS 01944,
- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 von der Wasserskulptur Zerbster Straße sowie der dazugehörigen Zuweisung GS 01943,
- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 von der Straßenteilfläche Zerbster Straße Abs. 2 sowie der dazugehörigen Zuweisung und
- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 von dem Festwert Aufwuchs Zerbster Straße Abs. 2 sowie der dazugehörigen Zuweisung.

b) Friederikenplatz

- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 von der Straßenfläche GS 07095,
- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 von der Lärmschutzwand Beton GS 05017 sowie dem dazugehörigen Sonderposten,
- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 von den Festwerten Bäume sowie den dazugehörigen Zuweisungen und der Investitionspauschale GS 000319 und
- Auszüge aus der Jahresrechnung 1995, 1997 bis 1999 und 2003 über die erhaltenen Fördermittel.

c) Roßlauer Allee

- Grundbuchauszüge

d) Damaschkestraße

- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 von der Straßenteilfläche sowie der dazugehörigen Investitionspauschale.

Das Infrastrukturvermögen umfasst zum 01.01.2013 einen Restbuchwert von 281.893.598,31 EUR. Dieser setzt sich aus über 2000 Bewertungsakten (unterteilt nach Standorten³ in den einzelnen Konten und Unterkonten) zusammen. Allein das Unterkonto 0411010 „Grund und Boden Straßen inkl. Verkehrslenkungsanlagen“ umfasst über 1.000 Bewertungsakten. Der personelle Aufwand für die Überprüfung und ggf. der Vervollständigung aller Dokumentationsakten wegen möglicher Dokumentationsdefizite der einzelnen Standorte ist im Verhältnis für das erwartete Ergebnis weder effizient noch sinnvoll. Auf eine Überprüfung der weiteren Bewertungsakten wird daher verzichtet.

Brücken

Seite 30

Anwendung nicht belegter Ersatzwerte für die Brückenbewertung

Weder die Bewertungsrichtlinie der Stadt noch die Dokumentationsunterlagen gaben Auskunft darüber, warum die Vergleichswerte des Bundeskostenkataloges für die Bewertung der Brückenbauwerke der Stadt Dessau geeignet waren und wie die anzusetzenden Baukosten zustande kamen.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die angewendeten Ersatzwerte für die Brückenbewertung überprüft, ihre Quellenangaben konkretisiert und die Eignung der angewendeten Vergleichswerte begründet bzw. nachweist. Die Festlegung in der BewertRL Stadt ist um die entsprechenden Angaben zu ergänzen.

Wie auch in der Bewertungsrichtlinie Brücken Anlage 22 zur VAO 09 beschrieben, wurden als Maßstab für die Brückenbewertung Vergleichswerte aus dem Bundeskostenkatalog herangezogen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Baustandards und die Anforderungen vergleichbar und damit die Möglichkeit der Anwendung offenkundig sind. Diese Vorgehensweise ist in der Tatsache geschuldet, dass es keine einheitliche Vorgabe des Landes Sachsen-Anhalt für die Bewertung von Brücken gibt. Die Stadt Dessau-Roßlau hat

³ Auf einem Standort können mehrere Anlagegüter aktiviert sein.

sich daher auf diese Vorgehensweise geeinigt. An der benannten Richtlinie werden keine Änderungen vorgenommen.

Seite 31

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadt die Bewertungen für die Tiergartenbrücke und Tannenhegerbrücke überprüft und ggfs. korrigiert sowie die Dokumentationsdefizite durch entsprechende Angaben und Erläuterungen beseitigt.

Die Dokumentationsdefizite der Bewertungsakten der benannten Stichproben zur Brückenbewertung wurden behoben. Die folgenden Unterlagen wurden ergänzt:

a) Brücke des Friedens

- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 der Brücke des Friedens.

b) Tiergartenbrücke

- Übersicht Buchwert der Tiergartenbrücke zum 01.01.2013 sowie die der dazugehörigen Zuweisung und Investitionspauschale und
- Auszüge aus der Jahresrechnung 1997 bis 2004 über die erhaltenen Fördermittel.

c) Tannenhägerbrücke

- Übersicht Buchwert der Tiergartenbrücke zum 01.01.2013 sowie die der dazugehörigen Zuweisungen und
- Auszüge aus der Jahresrechnung 2004 bis 2007 über die erhaltenen Fördermittel.

d) Heidebrücke

- Übersicht Buchwert der Tiergartenbrücke zum 01.01.2013 sowie die der dazugehörigen Investitionspauschale.

Aus den Bewertungsunterlagen ging auch hervor, dass der Buchwert der Tiergartenbrücke b) aufgrund des befriedigenden Bauwerkszustands mit einem Abschlag von 25% verbucht wurde. Dies entsprach bei einem Herstellungswert von 1.754.276,87 EUR einem Abschlag von 438.569,22 EUR. Buchhalterisch wurde der Wert von 438.569,22 EUR als Abschreibung berücksichtigt, um den Zeitwert von 1.315.707,65 EUR zum 01.01.2010 darzustellen. Dieser Wert stellt somit nicht die originären Abschreibungen dar. Diese wurden Bewertungsakte beigelegt und stimmen mit der Berechnung des Landesrechnungshofes überein. Dieselbe Vorgehensweise erfolgte analog bei der Tannenhegerbrücke c). Auch hier wurde lediglich wie oben benannt die eine Übersicht der Buchwerte zum 01.01.2013 ergänzt. Die Abschreibungsberechnung stimmt ebenfalls mit der des Landesrechnungshof überein.

Die Substanzkennzahl 2,0 fand bei der Heidebrücke d) keine Anwendung. Die Substanzkennzahl wird bei der Ermittlung des Buchwertes im Zuge der Ersatzbewertung herangezogen. Wie dem Bewertungsvorschlag zu entnehmen war, wurde im Fall der Heidebrücke entschieden, nicht den Restbuchwert von 1,00 EUR zu erfassen, sondern den Herstellungswert der Überbauerneuerung der Brücke heranzuziehen. Somit konnte die Substanzkennzahl keine Anwendung finden.

2.2.4 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Seite 33

Folgende Kunstgegenstände und Kulturdenkmal prüfte der LRH als Stichprobe:

- a) Kunstgegenstand: Marienaltarretabel - 0611010*
- b) Kunstgegenstand: Porträtbüste Wilhelm Müller - 0611010*
- c) Baudenkmal: Mausoleum im Tierpark - 0651000*
- d) übrige Denkmäler: Naturdenkmal Heidestraße (Allee) - 0661000*
- e) sonst. Kunstgegenstand: Statuten Lidiceplatz (Weil u. Brecht) - 0691000*
- f) sonst. Kunstgegenstand: Bronzeskulptur (Centauer im Stadtpark) - 0691000*
- g) sonst. Kulturdenkmal: W.-Müller-Denkmal (Stadtpark) - 0691000*

Erhebliche Dokumentationsdefizite

Ob im Fachamt für Kultur weitere Erfassungs- und Bewertungsunterlagen vorlagen, teilte der Fachbereich Finanzen nicht mit.

Den zur Verfügung gestellten Akten konnte entnommen werden, dass die Bewertung von den Einrichtungen des Kulturamts selbst vorgenommen wurde. Das Amt für Stadtfinanzen erfasste lediglich die zur Verfügung gestellten Daten. Des Weiteren ist in selbigen Unterlagen auch protokolliert, dass Einrichtungen des Amts für Kultur weiterführende Bewertungsunterlagen selbst aufbewahren.

Aus den dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellten Unterlagen war die Zuordnung der einzelnen Kunstgegenstände und Kulturgüter entsprechend dem Kontenrahmenplan nicht in jedem Fall nachvollziehbar. Auch wichen sie teilweise vom Denkmalverzeichnis des Landes ab.

Die einzigen Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler deren Kontierung unserer Meinung nach strittig sein könnten, ist die der Naturdenkmäler. Hierzu siehe Erläuterung zu Seite 34.

Welche der Stichproben vom Denkmalverzeichnis des Landes abwichen, kann ohne weitere Erläuterungen nicht nachvollzogen werden.

Für alle geprüften Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler fehlten Erfassungs- und Aktivierungsnachweise.

Der Landesrechnungshof erhielt die Inventarblätter und eine Übersicht der angelegten Sachgesamtheiten. Somit war erkennbar, mit welchem Anschaffungswert die Anlagegüter und ggf. die dazugehörigen Sonderposten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden.

Ebenfalls fehlte ein Verweis für das jeweilige Bewertungsobjekt auf die angewendeten Bewertungsfestlegungen in den maßgeblichen Anlagen der BewertRL Stadt, z. B. Gemälde a) zu Anlage 29 BewertRL Stadt.

Den zur Verfügung gestellten Akten lagen je Einrichtung Vollständigkeitserklärungen sowie eine dazugehörige Bewertungsübersicht des Gesamtbestandes zur Eröffnungsbilanz nebst Schriftverkehr bei. Somit ist auch erkennbar, welche Vermögensgegenstände nach Anlage 29 (Anhaltische Gemädegalerie) und welche nach Anlage 30 (Wissenschaftliche Bibliothek der

Anhaltischen Landesbücherei Dessau sowie Bibliotheksbestände in den Museen) zur VAO 09 bewertet wurden.

Für das mit dem Versicherungswert i. H. v. 8.500.000 Euro bewertete Gemälde a) fehlte der entsprechende Versicherungsnachweis als Beleg für den Wert. Ebenfalls fehlte für das Gemälde a) ein Hinweis darauf, dass das wirtschaftliche Eigentum noch nicht zweifelsfrei geklärt war und deshalb eine Rückstellung passiviert wurde.

Es gibt keine objektbezogenen Versicherungspolice, einzig eine Gesamtpolice. Wie in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ersichtlich, erfolgte die Ermittlung der Wertbestimmung der Gemälde auf Grund langjähriger Erfahrung der im Fachamt zuständigen Mitarbeiter und derer fachspezifischer Einschätzung. Des Weiteren wurden Vergleichswerte auf Grund vergleichbarer Auktionspreise im Kunsthandel ermittelt um diesen Wert zu bemessen. Auch Unterlagen zu der gebildeten Rückstellung können den Unterlagen entnommen werden.

Zur Porträtbüste b) fehlten für die Nachvollziehbarkeit der Erfassung und Bewertung ein Foto, Erläuterungen zur Bewertung durch einen Externen Dritten sowie zum wirtschaftlichen Eigentum.

Ein Foto wurde in den Bewertungsakten der Kämmerei ergänzt. Die Bewertung und somit fachspezifische Einschätzung erfolgten durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der Anhaltischen Gemädegalerie. Warum die Bewertung durch einen externen Dritten erfolgen soll ist für uns nicht nachvollziehbar und wird nicht vorgenommen. Objektiv hat die Stadt Dessau-Roßlau den Besitz, die Gefahr als auch Nutzen und Lasten des Vermögensgegenstandes und somit das wirtschaftliche Eigentum an diesem inne. Der Auszug aus einer Publikation, woraus ersichtlich wird, dass die Büste Wilhelm Müller bereits 1927 Eigentum der Anhaltischen Landesbücherei ist wurde der Bewertungsakte beigelegt.

Seite 34

Außer der Auflistung mit Bild im Extrakt einer Denkmalliste stellte die Stadt keine weiteren Bewertungsunterlagen zur Verfügung. Die Bewertung sowie die Einordnung des Gebäudes Mausoleum im Tierpark als Baudenkmal waren aufgrund fehlender Angaben, wie z. B. zur Durchführung von wesentlichen geförderten Sanierungsmaßnahmen sowie zur Nutzung, nicht prüfbar.

Das Mausoleum am Tierpark bewertete die Stadt gemäß Anlage 19 zu ihrer BewertRL wie alle anderen Baudenkmäler mit einem Erinnerungswert i. H. v. 1 Euro.

Der Landesrechnungshof erhielt mit unserer Zuarbeit vom 13.09.2022 die Information, dass das Mausoleum im Tierpark anhand der Zuarbeit vom Fachamt als Baudenkmal eingeordnet wurde. Nach Punkt 9.3.2 Anlage 19 zur VAO 09 erfolgte deshalb die Bewertung des Mausoleums mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR:

„Bau- und Bodendenkmäler sind grundsätzlich mit dem Erinnerungswert (1 Euro) zu bewerten. Soweit Baudenkmäler als Gebäude oder Teil eines Gebäudes genutzt werden, gelten die unter Punkt 9.2 getroffenen Regelungen dieser Bewertungsrichtlinie.“

Laut Zuarbeiten vom Fachamt wurden keine Investitionen getätigt, somit müssen keine Sanierungsmaßnahmen bei der Bewertung berücksichtigt werden. Es wurden lediglich Unterhaltungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz durchgeführt.

Bei dem Naturdenkmal d) (Allee Heidestraße) handelt es sich um eine Platanenallee bestehend aus 430 Bäumen. Es wurde ebenfalls mit 1 Euro bewertet. Als einzige Dokumentationsunterlage stellte die Stadt einen Bewertungsvorschlag für die „Heidestraße“ zur Verfügung, in dem in einem Absatz die Bewertung des Naturdenkmals festgelegt wurde. Die Erfassung, Bewertung und Einordnung als übriges Denkmal konnte auf dieser Grundlage nicht nachvollzogen werden. Ebenfalls nicht nachvollziehbar war, weshalb sechs weitere im Stadtgebiet als Naturdenkmale beschilderte Alleen, z. B. Gropius- und Ebertallee, nicht ebenfalls als übriges Denkmal erfasst und bewertet wurden.

Der Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt gibt keine Auskunft über die Zuordnung von Naturdenkmälern. Deshalb erfolgte im Rahmen der Erfassung der beiden Naturdenkmäler eine Zuordnung als „übriges Denkmal“ auf den städtischen Produktkonten. Da der Baumbestand der Naturdenkmäler nicht als „Festwert Bäume“ erfasst werden kann, werden analog der flächenhaften Naturdenkmäler auch die Naturdenkmäler, hier Alleen, mit einem Erinnerungswert von 1 EUR bewertet. Dies wird in der Bewertungsrichtlinie „unbebaute Grundstücke“ Anlage 17 zur VAO 09 ergänzt. Nach erhaltenen Zuarbeiten des Umweltamtes wurden zu den beiden bestehenden Alleen noch 12 weitere ergänzt, die sich auf städtischem Grund und Boden befinden.

Die Statuen e) wurden mit ihren HK i. H. v. 60.853 Euro bewertet sowie ein Sonderposten i. H. v. 40.568 Euro ausgewiesen. Die Bewertungsdokumentation bestand aus einer Excelliste mit den HK für die Sanierung des Lidiceplatzes insgesamt, in dem der o. g. Betrag ausgewiesen war, sowie drei Fotos. Erforderliche Berechnungen, Erläuterungen und Belege für die HK und den Sonderposten waren nicht vorhanden, weshalb die Ordnungsmäßigkeit der Wertansätze nicht nachvollzogen werden konnte.

Den Bewertungsunterlagen wurden eine Übersicht Buchwert zum 01.01.2013 sowie die der dazugehörigen Zuweisungen und die Auszüge aus der Jahresrechnung 1995 bis 1997 über die erhaltenen Fördermittel beigelegt.

Seite 35

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die festgestellten Dokumentationsdefizite behebt. Die Bewertungsakten für die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind zu überarbeiten und um alle erforderlichen Unterlagen, Angaben und Begründungen, die für eine sachliche und rechnerische Nachvollziehbarkeit der Wertansätze erforderlich sind, zu ergänzen. Auch wenn die Ergebnisse dem Grundsatz der Aktenmäßigkeit nur bedingt entsprechen, so wird innerhalb der Bilanzposition das Vermögen der Kulturgüter transparent abgebildet.

Die Dokumentationsdefizite der Bewertungsakten der benannten Stichproben der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurden wie beschrieben behoben. Sie umfassen zum 01.01.2013 einen Restbuchwert von 195.832.312,36 EUR. Dieser Wert aus über 360 Inventaren setzt sich aus einer Vielzahl von Anlagegütern zusammen. Der Hauptteil ist dem Bereich Kunstgegenstände und Antiquitäten zuzuordnen. Hier wurde eine Vielzahl von

Inventaren für Sammlungseinheiten, Wertgruppen, Bestandsgruppen etc., je nach den jeweiligen Bewertungsrichtlinien, gebildet. Das heißt, es fand in großem Umfang für die Bestände der Museen und Bibliotheken keine Einzelinventarisierung, sondern Gruppenbewertung statt. Der personelle Aufwand für die Überprüfung und ggf. der Vervollständigung aller Dokumentationsakten wegen möglicher Dokumentationsdefizite der Inventare ist im Verhältnis für das erwartete Ergebnis weder effizient noch sinnvoll. Auf eine Überprüfung der weiteren Bewertungsunterlagen wird daher verzichtet.

2.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Seite 35

Der Landesrechnungshof prüfte folgende Stichproben:

- a) Kleintraktor (Inv.-Nr. 02689)*
- b) Ford Fiesta (Inv.-Nr. 08675)*
- c) Pumpenanlage incl. der Steuerung (Inv.-Nr. 183739)*

Weitere Unterlagen für den Kleintraktor u.a. mit Anschaffungsnebenkosten wie Zulassung, Kennzeichen, Versicherung, Steuern sowie der Standortangaben lagen nicht vor. Es fehlten auch Angaben zum Aktivierungszeitpunkt, der Nutzungsdauer und den Abschreibungen, weshalb der in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesene RBW von 16.599 EUR nicht nachvollzogen werden konnte.

Die Rechnung und Zulassung des Kleintraktors wurden im Rahmen der Überprüfung an den Landesrechnungshof übergeben. Ein Inventarblatt sowie der Anlagennachweis zum 01.01.2013 mit der Berechnung der Abschreibung und dem Ausweis des Restbuchwertes wurde entsprechend ergänzt.

Auch beim Ford Fiesta fehlten Angaben und Unterlagen zu den Anschaffungsnebenkosten sowie der Restbuchwert des Fahrzeugs zum EÖB-Stichtag.

Die Rechnung, Zulassung und das Inventarblatt des Ford Fiesta wurden im Rahmen der Überprüfung an den Landesrechnungshof übergeben. Der Anlagennachweis zum 01.01.2013 mit der Berechnung der Abschreibung und dem Ausweis des Restbuchwertes wurde entsprechend ergänzt.

Die einzigen zur Verfügung gestellten Unterlagen waren ein Bewertungsvorschlag sowie die Inventarblätter für die Pumpenanlage und den korrespondierenden Sonderposten. Es fehlten insbesondere Fotos, bzw. eine Beschreibung der Anlage, Unterlagen zur unentgeltlichen Übertragung auf die Stadt, Erläuterungen des Tiefbauamtes zur Kostenschätzung, ein Erfassungsprotokoll usw.

Weiterführende Bewertungsunterlagen wie vom Landesrechnungshof aufgeführt waren vorhanden, wurden allerdings aufgrund eines Kommunikationsmissverständnisses nicht zur Verfügung gestellt.

Auch die Passivierung des Sonderpostens für die Pumpenanlage erfolgte nicht ordnungsgemäß, da es sich nach Auffassung des Landesrechnungshofes auf Grundlage des RdErl. MI vom 11.10.2018 um eine unentgeltliche Vermögensübertragung auf Grundlage einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung handelt. Für diese ist der Ansatz eines Sonderpostens nicht zulässig.

Die Bewertung und Erfassung des Standortes 006099 – Pumpwerk (Pumpstation) Asidschleuse (Hochwasserschutzanlage) erfolgte in 09/2015, die Eröffnungsbilanz wurde 11/2018 an das RPA übergeben. Da der Runderlass erst 10/2018 veröffentlicht wurde, wird daher diesbezüglich keine Korrektur vorgenommen. Im Runderlass selbst wurde die Umsetzung erst zum Jahresabschluss 2018 fixiert und für frühere Zeiträume nur empfohlen.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt strukturierte, systematische und somit nachvollziehbare Bewertungsakten für die Wertansätze dieser Bilanzposition erstellt.

Die Dokumentationsdefizite der benannten Stichproben der Fahrzeuge, Maschinen und technischen Anlagen wurden wie oben dargestellt behoben. Die Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge umfassen zum 01.01.2013 einen Restbuchwert von 3.931.957,82 EUR. Dieser Wert aus über 100 Inventaren setzt sich aus einer Vielzahl von Anlagegütern zusammen. Der personelle Aufwand für die Überprüfung und ggf. der Vervollständigung aller Dokumentationsakten wegen möglicher Dokumentationsdefizite der Inventare ist im Verhältnis für das erwartete Ergebnis weder effizient noch sinnvoll. Auf eine Überprüfung der weiteren Bewertungsunterlagen wird daher verzichtet.

Seite 37

Weiterhin sollte die Stadt die Zulässigkeit der Passivierung des Sonderpostens für die Pumpenanlage c) überprüfen und den Sonderposten ggfs. ausbuchen.

Die Bewertung und Erfassung des Standortes 006099 – Pumpwerk (Pumpstation) Asidschleuse (Hochwasserschutzanlage) erfolgte in 09/2015, die Eröffnungsbilanz wurde 11/2018 an das RPA übergeben. Da der Runderlass erst 10/2018 veröffentlicht wurde, wird daher diesbezüglich keine Korrektur vorgenommen. Im Runderlass selbst wurde die Umsetzung erst zum Jahresabschluss 2018 fixiert und für frühere Zeiträume nur empfohlen.

2.2.6 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Seite 38

Der Landesrechnungshof prüfte folgende Stichproben:

- *Flutlichtanlage im Paul-Greifzu-Stadion (0811)*
- *Frauenskulptur (Bronze) Areal Landjägerhaus (0811)*
- *Sprachrecorder Siemens (0821)*
- *Mobiliar Raum P24-Keramik (0821)*

Der Landesrechnungshof hält es auch für die Wertansätze dieser Bilanzposition für notwendig, nachvollziehbare Bewertungsakten zu erstellen.

Die Dokumentationsdefizite der Bewertungsunterlagen der benannten Stichproben zu Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden behoben. Die folgenden Unterlagen wurden ergänzt:

a) Flutlichtanlagen

- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013

b) Frauenskulptur (Bronze) Areal Landjägerhaus

- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013

c) Sprachrecorder Siemens

- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013

d) Mobiliar Raum P24-Keramik

- Übersicht Buchwert zum 01.01.2013
- Inventarverzeichnis, unterschrieben

Die Bilanzpositionen Betriebsvorrichtungen und Betriebs- und Geschäftsausstattung umfassen zum 01.01.2013 einen Restbuchwert von 14.150.648,81 EUR. Dieser Wert aus über 2.000 Inventaren setzt sich aus einer Vielzahl von Anlagegütern zusammen. Der personelle Aufwand für die Überprüfung und ggf. der Vervollständigung aller Dokumentationsakten wegen möglicher Dokumentationsdefizite der Inventare ist im Verhältnis für das erwartete Ergebnis weder effizient noch sinnvoll. Auf eine Überprüfung der weiteren Bewertungsunterlagen wird daher verzichtet.

2.3 Finanzanlagevermögen

Seite 38

Eine Präzisierung, welche Unternehmen und Beteiligungen konkret den Unterpositionen Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen, Wertpapiere zuzuordnen waren, fehlte.

Diese Information kann der Eröffnungsbilanz auf Seite 27 entnommen werden. Diese lag Ihnen zur Prüfung vor.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt für ihre verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und weiteren Finanzanlagen insgesamt nachvollziehbare Bewertungsakten mit allen erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfassung und Bewertung führt. Weiterhin ist die Festlegung zur Bewertung von Verlustunternehmen in der BewertRL zu überarbeiten und um eine Festlegung, wann eine dauerhafte Wertminderung bei Finanzanlagen vorliegt, zu ergänzen.

Das Finanzanlagevermögen wurde auf Grundlage des Runderlasses „Bilanzierung von Beteiligungen; Ergänzung zum Runderlass – Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Bewertung von Beteiligungen für die Eröffnungsbilanz vom 23.06.2009“, Az.: 32.21-10405/301-4 vom 16. Januar 2018 bewertet. In Ermangelung von Anschaffungskosten war der Beteiligungswert mit dem anteiligen Wert aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage als Ersatzwert zu bewerten. Die übrigen Eigenkapitalpositionen stellen in der Regel Werte dar, die im Unternehmen selbst erwirtschaftet wurden. Die Dokumentation der Werte der Finanzanlagen in der Eröffnungsbilanz wurde ausführlich in der Bewertungsrichtlinie „Teil Finanzanlagevermögen“ beschrieben. Als Dokumentation des Stammkapitals und der Höhe der Kapitalrücklage dienten die jeweiligen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Unternehmen. Damit war die Ermittlung der Ersatzwerte, die in der EÖB zum Ansatz kamen, ausreichend dokumentiert. Zusätzlich wurde der Hinweis des LRH aufgegriffen, Nachweise über die an den einzelnen Unternehmen gehaltenen Anteile zu ergänzen. Dafür wurden die Unterlagen mit den Auszügen aus den Gesellschaftsverträgen beigelegt.

Beim Eigenbetrieb Dekita wurde die Dokumentation um einen Auszug aus der Betriebssatzung ergänzt, der in § 3 vorsieht: „Gemäß § 12 Abs. 2 EigBG wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen.“ Weiterhin wurde die Beschlussvorlage (BV/323/2012/I-DKT) „Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011“ der Dokumentation hinzugefügt. Daraus ergibt sich, weshalb die Rücklage in Höhe von 85.816,83 EUR nicht bei der Festsetzung des Wertes in der EÖB berücksichtigt wurde. Im Beschlussvorschlag 2 hat der Stadtrat folgendes festgelegt:

„Der Jahresgewinn in Höhe von 85.816,83 EUR wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt. Diese wird verwendet in Höhe von 27.316,83 EUR für kindbezogene Sachkosten und für Investitionen i. H. v. 58.500 EUR.“

Der Hinweis des LRH zur Festlegung einer Wertgrenze für die dauerhafte Wertminderung bei Verlustunternehmen wird nicht berücksichtigt, da die Entscheidung zur Berücksichtigung einer Kapitalrücklage bei der Bemessung des anzusetzenden Wertes in der EÖB als Ersatzwert nur für die Erstbewertung von Finanzanlagen galt. Künftig sind Änderungen des Finanzanlagevermögens an Hand tatsächlicher monetärer Veränderungen vorzunehmen.

Die Bewertung der Industriehafen Roßlau GmbH erfolgte entsprechend der Festlegung im § 2 der Bewertungsrichtlinie Teil „Finanzanlagevermögen“ mit dem anteiligen Stammkapital, da der Industriehafen Roßlau seit Jahren Verluste schreibt.

Der Runderlass vom 16.01.2018 stellt lediglich eine Ergänzung der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhaltes und des Runderlasses vom 23.06.2009 dar. Danach sollte bei der Anwendung der Ersatzwertmethode in jedem Fall eine überschlägige Zeitwertermittlung vorgenommen werden. Des Weiteren gilt bei der Bewertung des Anlagevermögens grundsätzlich das Niederstwertprinzip, d. h. bei den Aktiva muss der niedrigere Wertansatz gewählt werden. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte hat die Stadt Dessau-Roßlau

nur das Stammkapital angesetzt. Ein höherer Wertansatz hätte eine wesentliche Auswirkung auf die Darstellung der Vermögenslage der Stadt und kommt damit gemäß Runderlass vom 23.06.2009 nicht in Betracht.

Jahr	Stammkapital	Kapitalrücklage	Anteiliger Wert (ohne JE)	Jahresergebnis	Anteiliger Wert (mit JE)*
2008	1.535.000,00	1.669.167,41	1.634.125,38	-218.834,89	1.522.519,59
2009	1.535.000,00	1.669.167,41	1.634.125,38	-225.933,49	1.407.293,51
2010	1.535.000,00	1.669.167,41	1.634.125,38	-229.596,01	1.290.199,54
2011	1.535.000,00	1.669.167,41	1.634.125,38	-130.771,24	1.223.506,21
2012**	1.535.000,00	1.669.167,41	1.634.125,38	82.045,04	1.265.349,18
2013	1.535.000,00	1.669.167,41	1.634.125,38	-161.954,71	1.182.752,28
2014	1.535.000,00	1.669.167,41	1.634.125,38	-146.007,70	1.108.288,35
2015	1.535.000,00	1.669.167,41	1.634.125,38	-156.704,78	1.028.368,91
2016	1.535.000,00	1.669.167,41	1.634.125,38	-101.846,30	976.427,30
2017	1.535.000,00	1.669.167,41	1.634.125,38	-171.241,33	889.094,22

* Ohne Berücksichtigung des bereits vor 2008 bestehenden Verlustvortrages

** Der Gewinn 2012 basiert auf einmalige Effekte (Erträge aus dem Abgang aus Sachanlagevermögen und durch Erstattung der Planungsleistungen für die Infrastrukturmaßnahme durch die Stadt).

Der EB Stadtpflege weist in der Bilanz zum 31.12.2012 eine allgemeine Rücklage i. H. v. TEUR 2.665 und eine Rücklage Sonderverlustkonto i. H. v. TEUR 104 aus.

Die allgemeine Rücklage wird zur Finanzierung der Kostenunterdeckung Grabstellengebühr verwendet. Des Weiteren sind in der allgemeinen Rücklage eingestellte Gewinne i. H. v. TEUR 451 enthalten. Unter Berücksichtigung der in dem Runderlass vom 23. Juni 2009 geforderten Zeitwertermittlung und des Niederstwertprinzips wurde nur das Stammkapital bei der Bewertung des EB Stadtpflege angesetzt.

2.4 Umlaufvermögen

2.4.1 Forderungen

Seite 42

Eine Festlegung zur Anwendung der Wertberichtigungskonten gem. Runderl. MI vom 19.07.2010 traf die Stadt in der Bewertungsrichtlinie nicht.

Das RPA stellte in seinem Bericht über die Prüfung der EÖB der Stadt Dessau-Roßlau bereits dar, dass die kameral vorgenommenen Restebereinigungen der Forderungen als Wertbereinigungen bei den jeweiligen Forderungsgruppen in die EÖB übernommen wurden. Die Positionen hätten vor der Übernahme bereinigt werden sollen. Der Landesrechnungshof schließt sich den Feststellungen des RPA zum Ausweis der kameralen Forderungsberichtigung in der EÖB an. Die Darstellung der Restebereinigung in der EÖB war auf Grundlage der maßgeblichen Vorgaben des RdErl. MI nicht zulässig, da die Wertberichtigung der Forderungen nicht vorläufig, sondern bereits abschließend vorgenommen wurde.

Der Erlass des MI LSA vom 19. Juli 2010 hinsichtlich der noch vorzunehmenden Einzelwertberichtigungen schlägt bei der Stadt Dessau-Roßlau ins Leere, da die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Forderungen bereits einzelwertberichtigt sind.

Die aus dem Jahresabschluss 2012 übernommenen kameralen Kasseneinnahmereste wurde in Höhe ihres Nennwertes den entsprechenden doppischen Forderungsgruppen zugeordnet. Diese sind um die 2012 vollzogenen Einzelwertberichtigungen reduziert, deren Ursachen (Verjährung, Tod des Schuldners, mangelnde Insolvenzmasse, Vergleich u.Ä.) bis zur Erstellung der letzten kameralen Jahresrechnung 2012 bekannt waren.

Auf den Wertberichtigungskonten wurden die im Jahresabschluss 2012 ausgewiesenen **pauschalen** Wertberichtigungen (Einnahmen aus Grund-, Gewerbesteuer- und Hundesteuern, aus übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem UVG, Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen und Grundstückskaufverträgen) sowie die Globalniederschlagung über den gesamten restlichen Haushalt abgebildet.

Die pauschale Wertberichtigung und Globalniederschlagung, als Instrumente der kaufmännischen Vorsicht, berücksichtigt auf der Basis von Erfahrungswerten Zahlungsausfälle ohne im Einzelnen konkrete Gründe für einen Zahlungsausfall zu kennen.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird in der Bewertungsrichtlinie ergänzen, dass auch weiterhin die Einzelwertberichtigung als Reduzierung innerhalb der Bruttoforderungen abgebildet wird. Lediglich die pauschale Wertberichtigung wird aus Transparenzgründen separat auf einem dafür fixierten Forderungskonto ausgewiesen. Damit werden diese und ihre Entwicklung konkret aufgezeigt.

Die VAO Nr. 9 wird dahingehend angepasst.

Seite 44

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, eine Wertberichtigung der Forderungen hinsichtlich der Altersstruktur in Anlehnung an das Muster zu § 49 Abs. 2 KomHVO zu prüfen. Die Stadt sollte eine Regelung treffen, wie zukünftig bei der Forderungsbewertung mit sogenannten Altforderungen (Forderungen über 5 Jahre) umgegangen wird.

Das Alter der Forderungen wird bei dem derzeit gewählten Verfahren in der Weise berücksichtigt, dass aus den tatsächlichen Zahlungen auf die Altforderungen der vier Vorjahre eine durchschnittlicher Wertbereinigungssatz gebildet wird. Dieses Verfahren spiegelt aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau die spezifischen Verhältnisse der Stadt besser wider, als eine pauschale prozentuale Bereinigung in ausschließlicher Abhängigkeit vom Alter der Forderung.

Die Stadt legte im Punkt 7 ihrer BewertRL Regelungen zur Fortschreibung und Erfassung von einzelnen Anlagegruppen ab dem 01.01.2013 fest. Nach Punkt 7.4 erfolgen Wertberichtigungen in Form von EWB, pauschalen EWB und PWB. Die Forderungsbereinigung im Jahresabschluss 2013 der Stadt Dessau-Roßlau wurde nur unter Berücksichtigung von EWB und PWB und ohne pauschale EWB durchgeführt.

Pauschale EWB zog die Stadt Dessau-Roßlau nur bei der Erststellung der EÖB heran. Die Regelung für die jährlich anzuwendenden Wertberichtigungen bei den Jahresabschlüssen hat die Stadt in ihrer BewertRL zu korrigieren.

Die Wertberichtigung von Forderungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgt als Einzelwertberichtigung und als pauschale Wertberichtigung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zahlungen aus die Altforderungen der dem Jahresabschluss vorangegangenen vier Jahre.

Die VAO Nr. 9 wird dahingehend angepasst.

Seite 45/46

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt für die Nutzung der Wertberichtigungskonten Festlegungen in ihrer BewertRL Stadt trifft. In künftigen Jahresabschlüssen sind die Forderungen vollständig mit den wahrscheinlich zu erwartenden Werten in der Hauptbuchhaltung darzustellen. Dazu ist es notwendig, differenziert Festlegungen zur Werthaltigkeit von Forderungen im Rahmen der PWB zu treffen. So sind öffentlich-rechtliche Forderungen gegen Körperschaften öffentlichen Rechts unabhängig vom Alter grundsätzlich werthaltig. Dies betrifft z.B. Forderungen aus Zuwendungen (Schuldendiensthilfen u.ä.). Auch Forderungen gegenüber Privaten, die als öffentliche Last auf Grundstücken liegen (z.B. Beitragsforderungen) oder dinglich gesichert sind, sollten künftig gesondert betrachtet und nicht pauschal wertberichtigt werden.

Forderung gegenüber öffentlichen Aufgabenträgern unterliegen nicht der pauschalen Wertberichtigung.

Öffentliche Lasten und die dingliche Sicherung von Forderungen sind kein Garant für die Werthaltigkeit von Forderungen. Insoweit kann die Stadt Dessau-Roßlau der Empfehlung des Landesrechnungshofes hinsichtlich des Verzichts auf eine pauschale Wertberichtigung nicht folgen.

Die VAO Nr. 9 wird hinsichtlich einer konkreten Regelung dafür ergänzt.

2.4.2 Liquide Mittel

Seite 46

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die Bewertungsdokumentation um die Saldenbestätigungen ergänzt.

Von den Kreditinstituten werden uns keine Saldenbestätigungen für Sichteinlagen übergeben. Sollten wir eine Saldenbestätigung per 31.12. abfordern, ist diese kostenpflichtig. Die Kosten bei der Sparkasse für eine Saldenbestätigung belaufen sich zwischen 50 EUR bis 100 EUR. Aus wirtschaftlicher Sicht halten wir die Abforderung von Saldenbestätigungen für entbehrlich, da hier ein Kontoauszug als ausreichend erscheint.

3. Passivposten der Eröffnungsbilanz

3.1 Bildung von Sonderposten

Seite 48

Der Landesrechnungshof prüfte folgende Stichprobe an auszuweisenden Sonderposten:

- a) Marienkirche
- b) Grundschule „Am Luisium“
- c) Jugendclub Nordclub
- d) Rathaus Altbau
- e) Südschwimmhalle
- f) Sekundarschule „Am Rathaus“

Die Bewertungsunterlagen zu d), e) und f) enthielten keinen konkreten Nachweis der Sonderposten (s.a. Punkt 4.2), Fördermittelnachweise oder Hinweise auf diese bzw. alternativ Auszüge aus den Jahresrechnungen als Nachweis der erhaltenen Fördermittel fehlten bei allen geprüften Akten, dies betraf auch Hinweise wo diese Nachweise abgelegt wurden. Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die festgestellten Dokumentationsdefizite behebt. Die Bewertungsdokumentation zu den Sonderposten ist zu überarbeiten und um alle erforderlichen Unterlagen, Angaben und Berechnungen, die für eine sachliche und rechnerische Nachvollziehbarkeit der Wertansätze erforderlich sind, zu ergänzen.

Die von Ihnen benannten Dokumentationsdefizite wurden behoben. Siehe hierzu Stellungnahme zu Seite 22. Die Bilanzpositionen der Sonderposten umfassen zum 01.01.2013 einen Restbuchwert von 343.365.023,68 EUR. Dieser Wert setzt sich aus über 4.000 Inventaren zusammen. Der personelle Aufwand für die Überprüfung und ggf. der Vervollständigung aller Dokumentationsakten wegen möglicher Dokumentationsdefizite der Inventare ist im Verhältnis für das erwartete Ergebnis weder effizient noch sinnvoll. Auf eine Überprüfung der weiteren Bewertungsunterlagen wird daher verzichtet.

3.2. Rückstellungen

Seite 50

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt die Festlegungen zur Bewertung von Rückstellungen in einer Fassung zusammenfasst. Diese ist dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dem Hinweis des Landesrechnungshofes wird durch Anpassung der Anlage 40 zur VAO Nr. 09 gefolgt.

Unzulässige Rückstellungsbildung für drohende Verluste aus Rückführungsansprüchen
Kunst- und Kulturgüter

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt die Zuordnung des wirtschaftlichen und zivilrechtlichen Eigentums dieser Vermögensgegenstände abschließend klärt und diesbezügliche Unterlagen in die Dokumentation zur EÖB aufnimmt. Nur so kann die Grundlage für eine vollständige und sachgerechte Erfassung und Ermittlung von Vermögen erfolgen.

Die gebildete Rückstellung ist gegen das Eigenkapital der EÖB (Rücklage aus EÖB) ergebnisneutral aufzulösen.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse dient ausschließlich der Abbildung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Dessau-Roßlau. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sind aus kaufmännischer Vorsicht nach § 35 KomHVO LSA entsprechende Rückstellungen zu bilden. Davon machte die Stadt Dessau-Roßlau sowohl bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz als auch bei der Erstellung der Jahresabschlüsse.

Soweit die Klärung von zivilrechtlichen Eigentumsfragen erfolgt ist, werden in Abhängigkeit des Ergebnisses die Rückstellung erfolgsneutral gegen das auf der Aktivseite ausgewiesene Anlagevermögen gebucht bzw. ertragswirksam aufgelöst.

Verdienstzahlungen in der Freizeitphase im Rahmen der Altersteilzeit

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, die Rückstellungsbildung für ATZ entsprechend um die Beträge zu korrigieren. Sie sollte zukünftig die Umlagen und die Zusatzbeiträge an den ZVK einzeln ausweisen und eine Festlegung zur Berücksichtigung der Beträge bei der Bildung der Rückstellung in die BewertRL Stadt aufnehmen.

Der Beitrag zur Zusatzversorgungskasse wurde sowohl in der Arbeits- als auch in der Freizeitphase auf 90 v.H. des aus dem Vollzeitentgelt resultierenden Beitrags festgesetzt. Die Stadt Dessau-Roßlau hat bei der Rückstellungsbildung für die ATZ die Umlagen und Zusatzbeiträge an den ZVK in Höhe von 10 % nicht berücksichtigt.

Das wirtschaftliche Risiko der Stadt Dessau-Roßlau ist im Vergleich der zu erwartenden Tarifsteigerungen, die ebenfalls keine Berücksichtigung bei der Höhe der Rückstellungen fanden, als gering eingeschätzt. Gleiches gilt für die Umlagen.

Deshalb wird die Stadt Dessau-Roßlau hier keine nachträgliche Anpassung vornehmen, da der damit verbundene Aufwand zum Nutzen in keinem Verhältnis steht. Mit der Eröffnungsbilanz bestanden 158 ATZ-Verhältnisse, zum Ende des Jahres 2023 beträgt deren Anzahl 17.

Die Regelungen in der VAO Nr. 9 werden dahingehend konkretisiert.

3.3 Verbindlichkeiten

Seite 56/57

Die aus dem zugeordneten Vermögen aus der Kreisgebietsneugliederung anteilig übernommenen Schulden stellen nach Ansicht des Landesrechnungshofes Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen dar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kredite einzeln oder anteilig übernommen wurden.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt Dessau-Roßlau die zum 31.12.2012 bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen für Investitionen ausweist. Sie hat die EÖB entsprechend zu korrigieren und eine entsprechende Regelung zu treffen.

Mit der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 30.08.2024 wurde festgelegt, dass mit Blick auf den zwischenzeitlich bestehenden beachtlichen Zeitablauf seit dem Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz und dass 2024 letztmalig Zahlungsverpflichtungen für die Stadt Dessau-Roßlau bestehen, ausnahmsweise von einer Korrektur der Eröffnungsbilanz abgesehen werden kann.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat deshalb diese Korrektur nicht vorgenommen.

3.4 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Seite 57

Der Landesrechnungshof empfiehlt, solche Wertgrenzen insbesondere bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2022 anzuwenden.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat für die aktive und passive Rechnungsabgrenzung bereits im Jahr 2018 einen Mindestbetrag von 150 EUR brutto festgelegt (siehe Punkt 2.5.1. Anlage 5 zur VAO Nr. 4 – Buchungslaufplan).

4. Bilanzierung der städtebaulichen Sanierung

4.1 Bewertungsfestlegungen

Seite 59/60

Der Landesrechnungshof stellte folgende Defizite fest:

- nur vereinzelt separate Festlegungen zu städtebaulichen Maßnahmen in der BewertRL Stadt sowie keine zusammenhängende Erläuterung im Anhang zur EÖB*
- kein Ansatz der an Dritte geleisteten investiven Zuwendungen als immaterielle Vermögensgegenstände*
- kein insgesamt nachvollziehbarer Ansatz der Städtebauförderungsmittel in den Sonderposten, korrespondierend zu den zum Ansatz kommenden AHK aus städtebaulichen Maßnahmen, somit kein Nachweis der Städtebauförderungsmittel vom Bund und Land und*
- somit keine Übereinstimmung zwischen verausgabten investiven Städtebauförderungsmitteln (Passiva) und geschaffenen Vermögensgegenständen (Aktiva).*

Der Landesrechnungshof sieht es als notwendig an, dass die Stadt die entsprechenden Regelungen zur Erfassung und Bewertung aller städtebaulichen Maßnahmen in ihre Bewertungs-/Aktivierungsrichtlinie Stadt aufnimmt und den Anhang zur EÖB um entsprechende Erläuterungen ergänzt.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat innerhalb der Sanierungsgebiete keine Anlagegüter in die Obhut von Dritten gegeben, die der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe nachkommen. Somit

werden hierfür keine Investitionszuschüsse ausgereicht. Folglich können keine diesbezüglichen immateriellen Vermögensgegenstände verbucht werden.

Bei Ihren Ausführungen in der Anlage 3 zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Dessau-Roßlau ab Seite 73 – „Hinweise zur Bilanzierung der städtebaulichen Sanierung“, handelt es sich unserer Auffassung nach um Empfehlungen Ihrerseits. Da das Land Sachsen-Anhalt keine diesbezüglichen Regelungen getroffen hat, hat die Stadt Dessau-Roßlau mit Schreiben vom 09.06.2011 und Antwort vom 20.12.2011 ihr vorgehen mit dem „Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt abgestimmt. An der abgestimmten Vorgehensweise wird weiterhin festgehalten. Eine Erstellung einer weiteren Anlage zur VAO 09 wird daher zur Bewertung und Bilanzierung von Sanierungsgebieten vorgenommen.

4.2 Bewertung des Anlagevermögens in Bezug auf die städtebaulichen Sanierungen

Seite 60/ 61

Keine Bilanzierung der an Dritte verausgabten Städtebauförderungsmittel

Daher empfiehlt der Landesrechnungshof die entsprechende Berücksichtigung als immaterielle Vermögensgegenstände in der EÖB. Er weist darauf hin, dass der Ausweis der Zuwendungen für Investitionen Dritter in den folgenden Jahresabschlüssen entsprechend § 34 Abs. 6 KomHVO zu erfolgen hat. Die Stadt hat hierzu die Festlegungen in ihrer BewertRL um eine klare Vorgabe zur Bilanzierung anzupassen.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat innerhalb der Sanierungsgebiete keine Anlagegüter in die Obhut von Dritten gegeben die der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe nachkommen. Somit werden hierfür keine Investitionszuschüsse ausgereicht. Folglich können keine diesbezüglichen immateriellen Vermögensgegenstände verbucht werden. Auch eine Ergänzung der Anlage 16 zur VAO 09 wird nicht vorgenommen. Die zukünftige Berücksichtigung der Zuwendungen für Investitionen Dritter als investiver Zuschuss kommt unsererseits nicht in Frage, da es sich dabei nicht um eine kommunale Aufgabenerfüllung handelt und die Vorgehensweise im Bezug zur sonstigen nicht stetig wäre.

Sachanlagevermögen und Sonderposten

Seite 63

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt den Ansatz des (immateriellen und) des Sachanlagevermögens sowie der Sonderposten unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzierung der städtebaulichen Maßnahmen als investive Gesamtmaßnahme, der Transparenz sowie der Bilanzklarheit überprüft und ihre EÖB entsprechend korrigiert.

Selbst wenn der Landesrechnungshof die städtebaulichen Maßnahmen als investive Gesamtmaßnahme betrachtet, so wurden doch im Rahmen der Maßnahmen einzelne Vermögensgegenstände geschaffen. Diese sind gemäß dem Einzelbewertungsprinzip einzeln in der Bilanz zu erfassen. Die Verschaffung eines Gesamtüberblicks erfolgt nach der Eröffnungsbilanz im investiven Bereich über die Investitionsmaßnahmen und im Bereich des Ergebnishaushaltes über die Produktkonten. Aus unserer Sicht ist die Transparenz somit hergestellt, eine Korrektur wird somit nicht vorgenommen. Eine Separierung der Kosten nach Ergebnishaushalt und investivem Haushalt ist zwingend notwendig, da im Rahmen der

Sanierungsgebiete auch Ausgaben wie z. B. Grundsteuer, Kontoführungsgebühren, Inserate etc. abgerechnet werden, die nicht investiv verbucht werden können. Die Stadt Dessau-Roßlau sieht daher hierfür kein Änderungsbedarf.

5. Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

Seite 65

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadt Dessau-Roßlau fortgesetzt gegen die Pflicht zur fristgemäßen Aufstellung und Bestätigung von Jahresabschlüssen verstößt.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist im Jahr 2013 auf die Doppik umgestiegen und hat erst 2018 ihrer Eröffnungsbilanz fertig gestellt. Das war die Grundlage für die Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2013 und eine Hauptursache für die verspätete Erstellung dieser.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadt Dessau-Roßlau ihre Anstrengungen zur Erstellung der Jahresabschlüsse verstärkt, um zu gesetzeskonformen Haushaltssatzungen zu gelangen.

Die Stadt Dessau hat mit den Beschlussvorlagen BV/047/2021/II-20, BV/246/2022/II-20 und BV228/2024/II-20 deutlich gemacht, dass sie die Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse aktiv nutzt und den Aufholprozess aktiv vorantreibt. Das führt dazu, dass am 30.04.2025 der Jahresabschluss 2023 an das Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Der Jahresabschluss 2024 soll zum 30.11.2025 aufgestellt und an das Rechnungsprüfungsamt übergeben werden.

Seite 66

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadt intensiv an der Erstellung der Jahresabschlüsse arbeitet. Ziel muss die frist- und somit ordnungsgemäße Aufstellung und Prüfung aller Jahresabschlüsse sein.

Die Jahresabschlüsse bis 2016 sind festgestellt und bis 2018 liegen diese geprüft vor. Wie bereits vorher dargelegt, hat die Stadt Ihren Aufholprozess nahezu abgeschlossen und beabsichtigt den Jahresabschluss des Vorjahres immer im Folgejahr an das Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.

Seite 68

Zur Erreichung des Ziels, die ausstehenden Jahresabschlüsse fristgerecht dem RPA zur Prüfung zu übergeben, hält der Landesrechnungshof es für notwendig, dass die Stadt ihr Internes Kontrollsystem (IKS) noch weiter ausbaut. Hier erfolgten die konkreten Hinweise auf die fehlenden Regelungen zur Inventur und zur Freigabe von HKR-Programmen. So können wesentliche Risiken vor Eintritt erkannt und durch entsprechende Kontrollaktivitäten bewusst beeinflusst werden. Diese Umsetzungskontrollen sind zu dokumentieren.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird und hat diesen Hinweis bereits aufgegriffen. Frühzeitig wurde auf die anstehenden Arbeiten zum Jahresabschluss hingewiesen und diese auch kontrolliert. Der erfolgreich abgeschlossene Aufholprozess dokumentiert hier auch ein entsprechendes Ergebnis. Neben dieser Funktion ist aber die prioritäre Einordnung dieser Aufgaben in der gesamten Verwaltung ein entscheidender Faktor für das Gelingen dieses Prozesses.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass gemäß dem Erleichterungserlass mit der Erstellung des ersten korrekten und vollständigen Jahresabschlusses auch die Inventur besonders gründlich zu erfolgen hat. Die Stadt Dessau Roßlau sollte die nächste Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände spätestens mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 durchführen.

Die Stadt Dessau-Roßlau muss bei der Anwendung dieses RdErl. des MI sicherstellen, dass

- die offenen Jahresabschlüsse vergangener Haushaltsjahre spätestens bis zum Haushaltsjahr 2022 aufgestellt und geprüft werden sowie*
- die künftigen Jahresabschlüsse ordnungs- und fristgemäß aufgestellt werden und so*
- die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung wieder hergestellt wird.*

Mit der Beschlussvorlage 228/2024/II-20 hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau die Erweiterung der Erleichterungen auf die Erstellung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2025 beschlossen.

Mit der Inanspruchnahme dieser gesetzlichen Erleichterungen wird die Stadt Dessau-Roßlau bis 2025 auf eine körperliche Bestandsaufnahme der beweglichen Vermögensgegenstände verzichten. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass diese Bestandsaufnahme Kapazitäten bindet, die die Stadt in die zeitnahe Erstellung der Jahresabschlüsse und die schrittweise Auffüllung der Jahresabschlüsse zu einem vollständigen Jahresabschluss prioritär einsetzen möchte.

Erst mit für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2026 wird eine Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände erfolgen.

Dessau-Roßlau,

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister